



Schul- und Hausordnung

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Sie wollen ein bestimmtes Bildungsziel erreichen und sich dabei an unserem Berufskolleg wohlfühlen. Beides bedingt sich gegenseitig und ist nur dann möglich, wenn Sie bereit sind, bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, die im folgenden aufgeführt sind.

Durch Ihre Zustimmung zu diesen Regelungen tragen Sie mit dazu bei, dass in Ihrer Klasse eine geordnete, freundliche und erfolgreiche Arbeitsatmosphäre entstehen und erhalten bleiben kann.

Diese Ordnung wurde von Schüler-, Eltern- und Lehrervertretern des Adolph-Kolping-Berufskollegs gemeinsam erarbeitet. Sie ist für alle verbindlich.

Die Teilnahme am Unterricht

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (NRW – SchulG) ist jeder Schüler verpflichtet:

- regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen,
- sich auf den Unterricht vorzubereiten und im Unterricht mitzuarbeiten,
- die vom Lehrer / der Lehrerin gestellten Aufgaben auszuführen und
- die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.

Wer am Unterricht des Adolph-Kolping-Berufskollegs teilnimmt, wird in Namenslisten bzw. Datenbanken geführt. Änderungen (z.B. Wechsel der Wohnung, des Ausbildungsbetriebes u. ä.) sind dem Klassenlehrer und der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Feststellung der Anwesenheit:

Zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde findet eine ausführliche Anwesenheitskontrolle mit Eintragung ins Klassenbuch statt. Die Lehrer der Folgestunden überprüfen diesen Stand.

Alle Fehlzeiten werden genau festgehalten.

Entschuldigungspraxis:

Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert,

- benachrichtigen der/die SchülerIn bzw. die Erziehungsberechtigten spätestens am ersten Unterrichtstag die Schule. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt nach Beendigung des Schulversäumnisses durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen SchülerInnen durch diese selbst.
- Die Entschuldigung muss den Grund des Versäumnisses enthalten.
- Versäumnisse aus privaten Gründen sind beim Klassenlehrer vorher zu beantragen und können nur bei wichtigem Anlass akzeptiert werden.
- Über die Annahme einer Entschuldigung entscheidet der Klassenlehrer.
- In begründeten Zweifelsfällen fordert die Schule bei Versäumnissen durch Krankheit ein ärztliches Attest an (§43, Abs. 2 SchulG).

Abmeldepraxis:

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, oder ist er aus anderen zwingenden Gründen an der weiteren Unterrichtsteilnahme verhindert,

- meldet er sich beim Lehrer der laufenden oder folgenden Stunde ab.
- Versäumt der Schüler eine Klassenarbeit, so muss er den Fachlehrer informieren.
- Der Lehrer trägt das Fehlen ins Klassenbuch ein.

Urlaub für Schülerinnen und Schüler der Teilzeitberufsschule ist grundsätzlich während der Schulferien zu nehmen. Eine Freistellung vom Unterricht ist nur in Ausnahmefällen möglich; die Beurlaubung muss vorher schriftlich eingeholt werden. Über Beurlaubungen für zwei Tage in einem Vierteljahr entscheidet der/die KlassenlehrerIn; über Beurlaubungen für mehr als zwei Tage oder für Einzeltage vor Anfang oder nach Ende der Schulferien entscheidet der Schulleiter.

Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nicht möglich.

Folgen unentschuldigter Fehlers:

- a) Unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten oder mündlichen Leistungskontrollen ist Leistungsverweigerung und wird mit „Ungenügend“ bewertet.
- b) Sonstiges unentschuldigtes Fehlen und die unpünktliche Teilnahme am Unterricht haben negative Auswirkungen auf die „Sonstige Leistung“.
- c) Der Unterrichtsstoff versäumter Stunden ist vom Schüler nachzuarbeiten. Der Fachlehrer kontrolliert diese Nachholung.
- d) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (FOS, DBFS, ZBFS, BGJ) endet das Schulverhältnis wenn 20 Unterrichtsstunden unentschuldig in einem Zeitraum von 30 Tagen versäumt werden (vgl. SchulG § 47 Abs.1).

Auskunftsrecht der Eltern bei Volljährigen:

Auch nach Eintritt der Volljährigkeit können Auskünfte über den/der volljährigen SchülerIn an die Eltern weitergegeben werden und über wichtige schulische Angelegenheiten oder Auffälligkeiten des/der volljährigen Schülers/in informiert werden. Das Einverständnis des volljährigen Schülers kann bis zu einem schriftlichen Widerspruch von der Schule unterstellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen. (vgl. §120, Abs. 8, SchulG)

Beginn und Ende des Unterrichts ergeben sich aus den Stundenplänen der Klassen. SchülerInnen, die wegen der öffentlichen Verkehrsverbindungen regelmäßig nicht pünktlich zu Unterrichtsbeginn anwesend sein können, stellen über den Klassenlehrer bei der Schulleitung einen Antrag, das regelmäßige Zuspätkommen zu gestatten. Das gleiche gilt für eventuell erforderliches vorzeitiges Verlassen des Unterrichts.

Nimmt ein/e LehrerIn 15 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, so benachrichtigt ein/e SchülerIn die Verwaltung.

Die Klassen- und Fachräume werden bei Unterrichtsbeginn von den zuständigen LehrerInnen geöffnet und bei Unterrichtsende wieder verschlossen.

In den Pausen/unterrichtsfreier Zeit stehen den SchülerInnen neben den Schulhöfen die Aufenthaltsräume im Hauptgebäude (Gebäude I), Gebäude II und in Gebäude III (Kaiser-Wilhelm-Ring 1) zur Verfügung. Bei schlechtem Wetter können die Eingangshallen der drei Schulgebäude genutzt werden. Der Aufenthalt in den Gebäudefluren ist nicht gestattet. Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen auf eigene Gefahr möglich. Die Zugänge zu den Gebäuden sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten.

Bei Feueralarm ist die Alarmordnung unbedingt zu beachten. **Unfälle** während der Unterrichtszeit sind möglichst umgehend der Verwaltung zu melden. **Schäden** an Einrichtungsgegenständen und an den Gebäuden sind dem jeweiligen Hausmeister mitzuteilen.

Das **Rauchen** und das Trinken **alkoholischer Getränke** in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ist ausnahmslos untersagt.

Waffen/gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Handys sind in den Schulgebäuden auszuschalten.

Essen und Trinken im Unterricht ist nicht erlaubt.

Jede/r Schüler/Schülerin ist verpflichtet, sich am festgelegten **Reinigungsdienst** der Schule zu beteiligen.

Der Schulträger, die Stadt Münster, **haftet nicht** für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände. Aus diesem Grund ist es ratsam, Wertgegenstände oder Geldbeträge nicht mit in die Schule zu bringen.

Fundsachen nehmen die Hausmeister entgegen; nach verloren gegangenen Sachen kann bei ihnen gefragt werden.